

# REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom - 2. Nov. 1976

Nr. 2214

### Baulinienplan für die Ortsdurchfahrt Triboltingen

1. Am 15. Januar 1973 beschloss die damals noch bestehende Ortsgemeinde Triboltingen einen Baulinienplan für die Ortsdurchfahrt. Er war, nachdem dank einer umfassenden Studie zur Ortsplanung Grundlagen zur Verfügung standen, unter Mitwirkung der interessierten kantonalen Stellen ausgearbeitet und vom 12. bis 26. Oktober 1972 öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen wurden damals nicht eingereicht, ebenso gab es keine Beschwerden gegen den Gemeindebefluss. Auf das Genehmigungsgebot der Ortskommission vom 24. Januar 1973 konnte trotzdem nicht eingetreten werden, weil - so die Mitteilung des Baudepartementes an die Ortsbehörde vom 5. Februar 1973 - man damals nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob der Durchgangsverkehr auf weite Sicht aus dem Dorf verbannt werden könne.

Mittlerweile wurde die Ortsgemeinde Triboltingen aufgehoben; sie ist heute Bestandteil der neuen Einheitsgemeinde Ermatingen. Diese ersucht nun mit Schreiben vom 17. September 1976 um Genehmigung des oben erwähnten Baulinienplans. Die Einheitsgemeinde will die Planungsgrundlagen der beiden früheren Ortsgemeinden revidieren und vereinheitlichen. Sie kann dabei für den Ortsteil Triboltingen auf die umfangreichen Vorarbeiten von Willi E. Christen zurückgreifen, der anfangs der Siebzigerjahre im Auftrage der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen der Gemeinde und des Kantons alle wesentlichen Grundlagen für

zweckmässigere Instrumente der Ortsplanung geschaffen hatte. Unter anderem enthält diese Studie auch einen Plan für Freiräume und den Bereich der Baufluchten, der Grundlage für den von der Gemeinde genehmigten Baulinienplan war. Es erscheint aus der Sicht der neuen Einheitsgemeinde durchaus sinnvoll, dass sie die damals mit grosser Sorgfalt geschaffenen und eingehend diskutierten Unterlagen in der neuen Planung berücksichtigt.

2. In formeller Hinsicht steht, da weder Einsprachen gegen den Baulinienplan, noch Beschwerden gegen den Gemeindepeschluss eingereicht wurden, der Genehmigung nichts entgegen.

In bezug auf die Entlastung der Staatsstrasse im Ortskern vom Durchgangsverkehr ist, mindestens auf technischer Ebene, der Wille zum Bau einer Entlastungsstrasse - der Seetalstrasse - nördlich des Dorfes, angelehnt an die Bahnlinie, eindeutig dokumentiert. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass diese Planung auf technischer Ebene auch politisch realisiert werden kann; allerdings muss bei den heutigen Verhältnissen damit gerechnet werden, dass die Seetalstrasse beim Bau des Anschlusswerkes Tägermoos nicht in einem Zuge, sondern in Etappen erstellt wird.

Aus diesem Grunde, im weiteren aber auch wegen des bereits abgeschlossenen, gegenüber den ersten Plänen aber wesentlich reduzierten Innerortsausbau der Strasse, kann der Regierungsrat heute auch materiell auf das Genehmigungsgesuch eintreten.

3. Triboltingen, ein ausgeprägtes Strassendorf, zeichnet sich durch eine grosse Zahl schöner Riegelhäuser aus, die in den letzten Jahren zum Teil in vorbildlicher Weise renoviert wurden. Einen ganz besondern Reiz hat das Ortsbild wegen der

lebendigen Staffelung der Baukörper längs der Staatsstrasse. Will man das Dorf in seiner einmaligen Schönheit erhalten, so muss vor allem diese Gruppierung der Baukörper gesichert werden. Dazu dient der vorliegende Baulinienplan, der die vom Tiefbauamt gewünschte Sanierung der Ortsdurchfahrt bereits berücksichtigt. Allerdings wäre ein beidseitig durchgehendes Trottoir erwünscht. Die Realisierung dieser weiteren Sanierungsmaßnahme ist nicht möglich ohne Arkade bei Haus Nr. 78 auf Parzelle Nr. 151. Alle für das Ortsbild bedeutsamen Baufluchten sind im Plan festgehalten; wenn mit der Zonen- und Bauordnung sowie mit dem Hinweisinventar der Denkmalpflege die weiteren planorischen Instrumente vorliegen, kann das Ortsbild von Triboltingen gesichert werden.

Der Plan ist daher zweckmäßig; er kann genehmigt werden. Die genaue Rechtswirkung der Baulinien, insbesondere eine allfällige Pflicht, bei Abbruch oder Zerstörung bestehender Bauten den Neubau wieder auf die Baufluchten gemäß Plan zu stellen, muss jedoch im Rahmen der Revision von Baureglement und Zonenplan noch festgelegt werden. Vorläufig hat der genehmigte Plan lediglich die Rechtswirkung, dass bei Umbauten und Renovationen dor von der Baulinie umfassten Häuser die Bestimmungen des Strassengesetzes über Bauabstände und Mehrwert - §§ 90 und 92 - nicht angewendet werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan für die Ortsdurchfahrt Triboltingen, eingereicht von der Gemeinde Ermatingen, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:
- Gemeinderat Ermatingen  
8272 Ermatingen  
unter Beilage eines Baulinienplans  
mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Tiefbauamt
  - Denkmalpflege
  - Amt für Raumplanung  
unter Beilage eines Baulinienplans  
mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung:

DER STAATSSCHREIBER

